

„Kirche“ und „Bekenntnis“ als Kategorien des Staatskirchenrechts

Eine wortlautorientierte Erkundung des Normmaterials

*Hans Michael Heinig**

I. Grundgesetz

Eine kursorische Durchsicht des Grundgesetzes führt für unser Doppelthema zu einem ernüchternden Befund. Der Begriff „Kirche“ taucht im Grundgesetz nur zwei Mal, und zwar negativ besetzt, auf: Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV stellt fest: „Es gibt keine Staatskirche“, und in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 WRV wird die sog. negative Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG konkretisiert mit den Worten: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit ... gezwungen werden“. Soweit die Verfassung sonst Fragen organisierter – verkörperter – Religion behandelt, wird diese als „Religionsgesellschaft“ (in den Weimarer Kirchennormen), „Religionsgemeinschaft“ (in Art. 7 Abs. 3 GG) oder, als Organisation zur Verfolgung religiöser Partikularzwecke, als „religiöser Verein“ (Art. 138 Abs. 2 WRV) bezeichnet.

Häufiger als die „Kirche“ findet immerhin das „Bekenntnis“ Erwähnung im Grundgesetz. Doch auch hier zeigt ein näherer Blick, daß es sich beim „Bekenntnis“ nicht um einen einheitlich verstandenen, systembildenden Schlüsselbegriff des Staatskirchenrechts handelt.

- Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen *Bekenntnisses*. Hierunter versteht man gemeinhin die nach außen kundgegebene innere Überzeugung in religiösen oder weltanschaulichen Angelegenheiten. Im Vordergrund steht die *confessio*, nicht die *doctrina* und *dogma*, die für das kirchenrechtliche Bekenntnisdenken begriffsprägend sind.

Ob die einzelnen religionstypischen Merkmale des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, also der Glaube, das Bekenntnis und die Religionsausübung, streng von einander geschiedene Schutzgüter bezeichnen oder einen einheitlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit, gehört zu den Ewigkeitsfragen des Staatskirchenrechts, die zu immer neuen akademischen Klügeleien Anlaß geben. Da auf der Ebene des Schutzbereiches dem Selbstverständnis des Grundrechtsträgers maßgebliche Bedeutung für die Füllung der „säkularen Rahmenordnung“ (Martin Heckel) des staatlichen Religionsrechts zukommt, ist eine klare Parzellierung m.E. nicht möglich – die Freiheit des Bekenntnisses geht in der Sache also in einer umfassend zu verstehenden „Religionsfreiheit“ auf.

- Nach Art. 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der *bekennnisfreien* Schulen ordentliches Lehrfach. Schon aus dem angedachten Regel-Ausnahme-Mechanismus der Norm läßt sich ableiten, daß bekenntnisfreie Schulen nicht die „normalen“ öffentlichen Schulen sind (in zahlreichen Bundesländern als „christliche Gemeinschaftsschulen), sondern eine Sonderform, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten errichtet wird. Bekenntnisfrei meint hier: dezidiert areligiös.

- Werden Privatschulen auf Betreiben der Erziehungsberechtigten als *Bekennnis-* oder *Weltanschauungsschulen* errichtet, entfällt bei Volksschulen (d.h. Grund- und Hauptschulen) das sonst erforderliche besondere pädagogische Interesse. Das in Art. 7 Abs. 5 GG zum Ausdruck gebrachte egalitär-edukatorische Anliegen des Grundgesetzes (Vorrang der öffentlichen Volksschule) tritt demnach bei Bekenntnisschulen zurück. Aus dem Kontext und Zweck der Norm ergibt sich zwanglos, daß „Bekenntnis“ hier die spezifische religiöse Prägung der Schule insgesamt meint, nicht die punktuelle Manifestation der religiösen Überzeugung.

* Heidelberg.

- Während der besondere Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG nur von „Glauben“ und „religiösen ... Anschauungen“ spricht, also den Bekenntnisbegriff ausspart, streicht Art. 33 Abs. 3 GG heraus, daß der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte „unabhängig von dem religiösen Bekenntnis“ sind. Niemandem dürfe „aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen“. Ins Auge stechen hier gleich zwei Sonderheiten: zum einen werden in Satz 2 Bekenntnis und Weltanschauung gegenüber gestellt. Bekenntnis meint hier also schlicht: Religion(szugehörigkeit), nicht aber das Sich-Bekennen. (Das Tragen religiöser Symbole bei Staatsdienern als ist deshalb durch Art. 33 Abs. 3 GG nicht in besonderer Weise als Bekenntnisakt geschützt.) Zum anderen ist in S. 1, anders als in Art. 4 Abs. 1 GG, nur vom religiösen, nicht aber vom weltanschaulichen Bekenntnis die Rede. Hieraus läßt sich aber selbstredend nicht ableiten, daß eine Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen verfassungsrechtlich zugelassen wäre.

- Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 WRV schließlich erklärt, mit Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG eng verwandt, den Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern für unabhängig vom religiösen *Bekenntnis*. Auch hier meint Bekenntnis die Zugehörigkeit zu einer spezifischen religiösen Strömung, ohne daß es auf die formelle Mitgliedschaft ankäme.

Der kurze Überblick zeigt, daß dem staatskirchenrechtlichen System des Grundgesetzes kein streng zu verstehender Begriffsapparat zugrunde liegt. Vielmehr wird teils mit Formeln der Tradition gearbeitet, teils hat man aus dem lebensweltlichen Horizont der Zeit heraus Formulierungen gefunden. Der Systemcharakter des deutschen Religionsverfassungsrechts wird also nicht durch die Begriffe geprägt, sondern durch leitende Prinzipien: die Garantien der Freiheit, Parität, Öffentlichkeit und Trennung von Staat und den Religionen auf der Ebene individueller, kollektiver und korporativer Rechte. Für das Grundgesetz kann man deshalb hinsichtlich von „Kirche“ und „Bekenntnis“ schwerlich von „Kategorien“ des Staatskirchenrechts sprechen.

II. Befund für das Landesverfassungsrecht

Anders als im Grundgesetz hat der Kirchenbegriff in den allermeisten Landesverfassungen ausdrücklich Erwähnung gefunden. Soweit ein eigenständiges Staatskirchenrecht in den Landesverfassungen statuiert wird, werden „Kirchen“ stets ausdrücklich erwähnt.

Erläutert wird der Begriff in der Regel nicht. Aus dem Zusammenhang mit Bestimmungen, die sich speziell auf die Kirchen beziehen ergibt sich aber, daß jeweils die auf dem Territorium des Landes bestehende Organisationsform der röm.-kath. Kirche und der aus dem Landeskirchentum hervorgegangenen evangelischen Kirchen sind. „Kirche“ ist im Landesverfassungsrecht also keine Typenbezeichnung, sondern eine Kurzbezeichnung für konkrete, auf dem jeweiligen Landesgebiet bestehende Organisationen. Freilich werden diesen in den allermeisten Vorschriften sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zur Seite gestellt (Art. 4 ff. BaWüVerf.; Art. 142 ff. BayVerf.; Art. 36 ff. BrandVerf.; Art. 49 ff. Hess.Verf.; Art. 9 Abs. 2 M-VVerf.; Art 19 ff. NWVerf. [Weltanschauungsgemeinschaften über Art. 22 NWVerf. i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV]; Art. 41 ff. RhPfVerf.; Art. 37 ff. SaarlVerf.; Art. 109 SächsVerf.; Art. 32 SaAnhVerf.; Art. 41 ThürVerf.). Bemerkenswerte Ausnahme von dem sonst textlich akzentuierten Gleichstellungsgrundsatz ist Art. 35 Abs. 2 S. 1 SaarlVerf., der in der Garantie der Selbstständigkeit nur die Kirchen erwähnt, während die Bestimmung zur Rechtsfähigkeit (Art. 37 SaarlVerf.) ausdrücklich von Kirchen und Religionsgemeinschaften spricht.

Soweit in den Landesverfassungen bestehende Einrichtungen und Regelungen angesprochen werden, beziehen sich die Regelungen teilweise nur auf die Kirchen, wenn nur diese betroffen sind, so insb. im Kontext der verfassungsrechtlichen Behandlung des staatskirchenrechtlichen Vertragsrechts oder von theologischen Fakultäten.

Freilich gibt es vereinzelt auch symbolische Hervorhebungen der Kirchen (Art. 41 Abs. 1 S. 1 RhPfVerf.: „Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“.), wie überhaupt die eigene Nennung der Kirchen neben den Religionsgemeinschaften zuvörderst Ausdruck einer kirchenfreundlichen Symbolpolitik ist, mit der wegen der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungen mit sonstigen Religionsgemeinschaften kein besonderer Regelungsge-

halt eigen ist. Deshalb fehlt es aber auch auf der Ebene des Landesverfassungsrechts an einer weiteren dogmatischen Aufarbeitung des Kirchenbegriffs.

Soweit die Bekenntnisfreiheit, bekenntnisbezogene Diskriminierungsverbote oder Bekenntnisschulen in den Landesverfassungen geregelt werden, ergeben sich gegenüber dem Grundgesetz keine Sonderheiten.

III. Vertragsstaatskirchenrecht

Da die Staatskirchenverträge mit bestimmten Kirchen geschlossen werden, sind diese in den Verträgen auch ausdrücklich bezeichnet. Der in den Verträgen Verwendung findende Kirchenbegriff ist auf die vertragsschließende Kirchenpartei bezogen, entbehrt also wiederum einer eigenen Dogmatik oder Systematik.

Bekenntnisfragen sind nicht Regelungsgegenstand solcher Verträge. Verfassungsbestimmungen, in denen das Bekenntnis als Synonym für Religionszugehörigkeit Erwähnung findet, werden teilweise auch in die Vertragswerke aufgenommen.

IV. Europa- und Völkerrecht

Im Völkerrecht ist der Kirchenbegriff weitgehend unbekannt. Der sog. Heilige Stuhl ist zwar Völkerrechtssubjekt; der Kirchenbegriff spielt aber gleichwohl auf der Ebene des Völkerrechts keine eigenständige Rolle. Soweit die institutionelle Dimension von Religion Erwähnung findet, wird diese als „Gemeinschaften“ (Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung) oder „Organisation“ bezeichnet (Schlußakte der KSZE).

Vereinzelt findet im Völkerrecht hingegen das „Bekenntnis“ Erwähnung, wobei der Sprachgebrauch ähnlich diffus ist wie im Grundgesetz. Das „Bekenntnis“ bezeichnet zumeist die Religionszugehörigkeit, teilweise aber auch den Akt des Sich-Bekennens.

Im Europarecht nimmt die Erklärung Nr. 11 der Regierungskonferenz von Amsterdam (demnächst Art. 15b des Vertrags über die Arbeitsweise der EU) ausdrücklich auf die Kirchen Bezug, stellt ihnen jedoch „religiöse Vereinigungen und Gemeinschaften“ sowie Weltanschauungsgemeinschaften zur Seite. Der Sprachgebrauch entspricht hier also weitgehend dem des Landesverfassungsrechts in Deutschland.

VI. Resümee

Während das „Bekenntnis“ im konfessionellen Zeitalter zum staatsrechtlichen Leitbegriff avancierte,¹ spielt es in der heutigen Zeit nur noch eine untergeordnete Rolle. Das Wort findet in den staatskirchenrechtlichen Rechtstexten eine variantenreiche Verwendung, dient aber nicht als „Schleusenbegriff“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde), mit dem theologische und kirchenrechtliche Bekenntnisdebatten in das staatliche Recht eingespeist (und sistiert) werden. Eine besondere „Kategorie“ des Staatskirchenrechts bildet das Bekenntnis deshalb nicht aus.

Der Begriff „Kirche“ wird im Grundgesetz selbst bewußt vermieden, an seine Stelle treten als den religiösen Pluralismus reflektierendes Pendant „Religionsgesellschaft“ und „Religionsgemeinschaft“. Auf den anderen Normebenen findet sich diese Zurückhaltung nicht, gleichwohl spielt der Kirchenbegriff keine größere Bedeutung, da andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Kirchen gleichgestellt sind. Nicht „Kirche“, sondern „Religionsgesellschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft“ wird so zum Schlüsselbegriff für das deutsche Staatskirchenrecht.² An ihm entscheidet sich maßgeblich der Einbezug spezifischer Religionsmilieus und –kulturen in die religionsverfassungsrechtliche Friedens- und Freiheitsordnung. Entsprechend intensiv werden die einschlägigen Debatten – etwa um die organisationsrechtliche Charakterisierung islamischer Spitzenverbände – geführt.

Freilich: wenn sich auch in der säkularen staatlichen Rechtsordnung der Jahrhunderte alte innerchristliche Kampf um das angemessene Kirchenverständnis und das schriftgemäße Bekenntnis nicht (mehr) eigens abbildet, so schützt sie gleichwohl die hohe Bedeutung, die bei dem theologisch und kirchenrechtlich bis heute zukommt. „Kirche“ und „Bekenntnis“ sind

¹ Cf. *M. Heckel*, Das Bekenntnis – ein Vexierbild des Staatskirchenrechts?, in: FS A. Hollerbach, 2001, S. 660 ff.

² Cf. *H. M. Heinig*, Art. Religionsgesellschaft, in: Ev. Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 2012 ff.

keine „Kategorien“ des Staatskirchenrechts. Gerade hierdurch ermöglicht dieses jedoch im Lichte der staatskirchenrechtlichen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit, Neutralität und Öffentlichkeit, daß sie zentrale Kategorien des Kirchenrechts bleiben.